

Artikel B.

Artikel A tritt mit der ersten nach der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft.

Artikel C.

Das Ministerium wird ermächtigt, den Text des Landtags-Wahlgesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in gegenwärtigem Gesetze, dem Gesetze vom 8. Mai 1874 und Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1891 festgestellt sind, unter Weglassung des § 23 mit dem Datum des gegenwärtigen Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 8. Januar 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudolfschel.